

Meldung zu dem im Kalenderjahr 2025 selbst verbrauchten, aus dem Netz bezogenen Strom gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15ff. StromNEV

Stadtwerke Elbtal GmbH
c/o SachsenNetze HS.HD GmbH - N-NNN

per E-Mail an: Selbstverbrauch.KWKG@SachsenEnergie.de

Ansprechpartner: _____	E-Mail: _____
------------------------	---------------

1. Für die Abrechnung des Aufschlags für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024: § 19 StromNEV-Umlage) können wir

- bestätigen nicht bestätigen

an der u. g. Abnahmestelle den aus dem Netz bezogenen Strom ausschließlich selbst zu verbrauchen.

Bei Nicht-Bestätigung:

- Weiterleitung an Dritte (Tarifkunden¹⁾) _____ kWh
- Weiterleitung an Dritte (Sondervertragskunden¹⁾) _____ kWh.

Bitte geben Sie die weitergeleiteten Einzelmengen an mit Angabe, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Weiterleitung erfolgte:

--

2. Die im Jahr 2025 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.

- bestätigen nicht bestätigen

Bei Nicht-Bestätigung:

Bitte senden Sie Ihr Messkonzept per Mail an Selbstverbrauch.KWKG@SachsenEnergie.de. Den Vorgaben des § 46 EnFG* ist dabei zu entsprechen. Auf nachfolgende Punkte möchten wir insbesondere hinweisen:

- Angabe, welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden
- in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 EnFG eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und warum die Anwendung des nichtprivilegierten Umlagesatzes wirtschaftlich unzumutbar wäre
- eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 EnFG sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

*§ 46 EnFG (siehe Anhang) enthält Regelungen zur Messung und Schätzung von Strommengen und ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV für die Erhebung des Aufschlags für besondere Netznutzung entsprechend anzuwenden.

Die Vorgaben des § 46 EnFG sind zwingend zu beachten, da andernfalls die gesamte entnommene Strommenge nach der Letztverbrauchergruppe A des Aufschlags für besondere Netznutzung abgerechnet werden muss.

3. Die im Jahr 2025 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll dafür eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Ein gesonderter Nachweis des Dritten wird an Selbstverbrauch.KWKG@SachsenEnergie.de übermittelt (Strommenge in kWh, Bestätigung ausschließlicher Selbstverbrauch / Meldung Weiterleitungsmenge, Einhaltung § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG).



bestätigen



nicht bestätigen

Diese Mitteilung betrifft folgende Abnahmestelle:

Name Geschäftspartner:

Abnahmestelle:

Marktlokations-ID (MaLo):

Ort

Datum

Name / Unterschrift des Privilegierten
bzw. des Bevollmächtigten

¹ Definition gemäß § 1 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 2 Abs. 7 und 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auszug - Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

§ 1 Anwendungsbereich

- (3) **Tarifkunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.
- (4) **Sondervertragskunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

- (7) Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten **Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden**, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres **30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden**. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.
- (8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Auszug – Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG)

§ 46 Messung und Schätzung

(1) Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder
2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweiligen voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher Umlagenhöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.

(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:

1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des jeweiligen Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
4. die Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,
5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, und
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigenden Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unvertretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 52 verzichten; dabei bleibt eine Nacherhebung unbenommen.

(5) Bei der Berechnung der aus dem Netz entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen darf unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils volle oder verringerte Umlagen zu zahlen sind, Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Netzentnahme und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe der aggregierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Wenn in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe der aggregierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach Abschnitt 4 dieses Teils sind die Absätze 1 bis 5 sowie § 45 für den zu erbringenden Nachweis der aus dem Netz entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. nach Absatz 1 Satz 2 auch durch den Antragsteller selbst verbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen sind,
2. es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird,
3. die Angaben nach Absatz 4 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt werden müssen und
4. eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht unter der Bedingung der Einhaltung von § 62b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2022 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder in dem Fall, dass das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2023 verbraucht wurden.